

# KWF-Programm »Kleinunternehmerzuschuss«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

## Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials von Kleinunternehmen. Folgende Schwerpunkte werden unterstützt:

- Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials
- Unterstützung der Modernisierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung

Projekte, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen und ökologischen Herausforderungen stellen, werden verstärkt unterstützt.<sup>1</sup>

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

**T** +43.463.55 800-0  
**F** +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

**IWB Investitionen  
in Wachstum  
und Beschäftigung  
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

---

<sup>1</sup> KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

<b>1.</b>	<b>Wer wird gefördert?</b> .....	<b>3</b>
1.1.	Förderungswerber .....	3
1.2.	Nicht Förderungswerber .....	3
<b>2.</b>	<b>Was wird gefördert?</b> .....	<b>3</b>
2.1.	Förderbare Projekte .....	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen .....	3
<b>3.</b>	<b>Welche Kosten werden anerkannt?</b> .....	<b>4</b>
3.1.	Förderbare Kosten .....	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten.....	4
<b>4.</b>	<b>Wie hoch ist die Förderung?</b> .....	<b>4</b>
4.1.	Art der Förderung .....	4
4.2.	Ausmaß der Förderung .....	4
4.3.	Subsidiarität   Kumulierung .....	4
4.4.	»De-minimis«.....	5
<b>5.</b>	<b>Temporäre Schwerpunktförderungen</b> .....	<b>5</b>
5.1.	Tourismus- und Freizeitwirtschaft .....	5
5.2.	Kreativwirtschaft.....	5
<b>6.</b>	<b>Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?</b> .....	<b>6</b>
6.1.	Förderungsberatung .....	6
6.2.	Förderungsantrag.....	6
6.3.	Förderungsprüfung .....	6
6.4.	Förderungsentscheidung.....	6
6.5.	Pflichten des Förderungswerbers .....	7
6.6.	Förderungsabrechnung.....	7
6.7.	Auszahlung.....	7
<b>7.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>8</b>
7.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	8
7.2.	Laufzeit .....	8

# 1. Wer wird gefördert?

## 1.1. Förderungswerber

### 1.1.1.

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Kleinunternehmen im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts mit der Betriebsstätte in Kärnten betreiben und ausschließlich selbständig tätig sind.

### 1.1.2.

Mindestvoraussetzung:

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

## 1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Ausnahme: siehe Punkt 5.1. Temporäre Schwerpunktförderungen)

# 2. Was wird gefördert?

## 2.1. Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte, die im Unternehmen zur Festigung des Wachstumspotenzials, zur Unterstützung der Modernisierung, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung beitragen.

## 2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.<sup>2</sup>
- b Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation oder positive Erfolgsaussichten
- c Die förderbaren Kosten müssen mindestens EUR 10.000,- netto betragen und können bis max. EUR 100.000,- anerkannt werden. Die Gesamtprojektkosten dürfen EUR 300.000,- nicht überschreiten. (Ausnahme: siehe Punkt 5.2. Temporäre Schwerpunktförderungen)
- d Der Projektdurchführungszeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

### 3. Welche Kosten werden anerkannt?

#### 3.1. Förderbare Kosten

- a Investitionen in das Anlagevermögen, die mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte und im Anlagevermögen des Förderungswerbers verbleiben und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen
- b Investitionen ausschließlich in neue Wirtschaftsgüter

#### 3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind
- b Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,- netto
- c Eigenleistungen
- d Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- e Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- f Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln sowie damit zusammenhängende Wirtschaftsgüter
- g Kosten, die über Leasing, Mietkauf, oder vergleichbare Produkte finanziert werden
- h Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- i Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

### 4. Wie hoch ist die Förderung?

#### 4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

#### 4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung in diesem KWF-Programm kann pro Förderungswerber innerhalb von 12 Monaten ab dem letzten Projektbeginn einmal in Anspruch genommen werden.

Die Förderung beträgt maximal 7,5 % der förderbaren Kosten, jedoch mindestens EUR 1.000,-.

#### 4.3. Subsidiarität<sup>3</sup> | Kumulierung<sup>4</sup>

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

<sup>3</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

<sup>4</sup> Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

#### 4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

## 5. Temporäre Schwerpunktförderungen

### 5.1. Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Für das Jahr 2018 sind von Seiten des Bundes die Finanzierungsmittel für Investitionen zwischen EUR 10.000,- und EUR 100.000,- (erp-Kleinkredit) nur eingeschränkt vorhanden. Aus diesem Grund wird die Branche Tourismus- und Freizeitwirtschaft bis 31.12.2018 in das gegenständliche KWF-Programm unter Punkt 1.1.1. als potentielle Förderungswerberin aufgenommen.

### 5.2. Kreativwirtschaft

Die Unternehmen der Kreativwirtschaft sind wichtige Vorreiter bei der Erschließung von neuen Innovationspotenzialen für Produkte, Geschäftsmodelle und Dienstleistungen. Fokussiert auf die praktische Anwendung und die Gestaltung, setzen sie neue Impulse und initiieren neue Partnerschaften, mit denen sie einzigartige Neuheiten schaffen. Dementsprechend basieren kreativwirtschaftliche Leistungen naturgemäß auf dem Know-How der Unternehmer und seiner MitarbeiterInnen und weniger auf den Investitionen ins materielle Anlagevermögen.

Aus diesem Grund setzt das gegenständliche KWF-Programm einen zeitlich befristeten Investitionsschwerpunkt, wobei die Mindestinvestitionskosten für den kreativwirtschaftlichen Bereich gemäß Punkt 2.2 c auf EUR 5.000,- herabgesetzt werden. Diese Schwerpunktförderung ist bis 31.12.2018 befristet.

Aufgrund der Diversität der Kreativwirtschaft werden folgende kreativwirtschaftliche Kernbereiche definiert:

- a Design und Grafik
- b Multimedia/Spiele
- c Musikwirtschaft
- d Medien- und Verlagswesen
- e Werbewirtschaft
- f Architektur
- g Mode
- h Audiovision und Film

Förderungswerber mit förderbaren Projektkosten zwischen EUR 5.000,- und EUR 10.000,- müssen im Rahmen der Antragsstellung zweifelsfrei nachweisen, dass Leistungen in den oben angeführten Kernbereichen angeboten werden.

## 6. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

### 6.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung (vereinfachtes Verfahren) seines Projekts.

### 6.2. Förderungsantrag

#### 6.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.<sup>5</sup>

#### 6.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen
- b Schlussabrechnung inklusive Projektangaben, Rechnungszusammenstellung, betriebliche Kenndaten und Bestätigungen des Förderungswerbers
- c Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung und Förderungsprüfung durch den KWF als notwendig erachtet werden

### 6.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

### 6.4. Förderungsentscheidung

#### 6.4.1.

Nach Vorlage der Schlussabrechnung sowie bei Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen wird die tatsächliche Förderung berechnet. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### 6.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

#### 6.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in dem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

<sup>5</sup> Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

## 6.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums eine elektronische Schlussabrechnung über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Förderungswerber bestätigt auf der Schlussabrechnung, dass die Maßnahmen für das Unternehmen getätigt wurden;

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren;

c

Projektänderungen dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen.

## 6.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde.

Im Zuge der formalen Prüfung können die Rechnungen, die dazugehörigen Zahlungsnachweise sowie weitere Unterlagen hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit stichprobenartig überprüft werden.

Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

## 6.7. Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

## 7. Allgemeines

### 7.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte/n Richtlinie/n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>6</sup> des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

### 7.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.03.2018 in Kraft und ist bis 30.06.2021 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31.12.2020 befristet.

---

<sup>6</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.